



Weitere Informationen
– auch in anderen Sprachen – finden Sie unter:

www.elternkonsens.de



Elternkonsens

Was Sie als Eltern über das Sorge-
und Umgangsverfahren für Ihr gemeinsames Kind
wissen sollten



Foto: Fotolia

»Kinder müssen
mit Erwachsenen sehr viel
Nachsicht haben.«

(Antoine de Saint-Exupéry, französischer Schriftsteller
und Pilot, Autor des Weltbestsellers »Der kleine Prinz«,
1900–1944)

Sie lassen sich scheiden oder haben sich von Ihrer Partnerin / Ihrem Partner getrennt? Eine Trennung der Eltern ist für Kinder eine sehr belastende Situation. Sie möchten, dass Ihr Kind so wenig wie möglich unter Ihrer Trennung leidet. Sie helfen Ihrem Kind, wenn Sie es nicht noch durch eine Auseinandersetzung über das Umgangsrecht oder das Sorgerecht zusätzlich belästigen. Ihr Kind soll nicht zum Objekt des Streits der Eltern werden.

Eine einvernehmliche Lösung suchen

Daher sollten Sie bereits im Vorfeld eines Gerichtsverfahrens nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Gegenüber einer von beiden Eltern getragenen, vernünftigen Übereinkunft ist eine gerichtliche Entscheidung in den meisten Fällen die schlechtere Lösung. Sie sind die Eltern und kennen Ihr Kind besser als jeder andere. In erster Linie tragen Sie die Verantwortung dafür, dass es Ihrem Kind gut geht. Dabei gilt:

Kinder brauchen in aller Regel Mutter und Vater. Auf dem Weg zu einer einvernehmlichen Lösung können Sie auf vielfältige Hilfen zurückgreifen. Unterstützung bieten Ihnen das für Ihre Stadt beziehungsweise Ihren Landkreis zuständige Jugendamt und verschiedene Beratungsstellen mit einem Ihren Bedürfnissen angepassten Beratungsangebot.

Das gerichtliche Sorge- und Umgangsverfahren hat vorrangig das Ziel, den Interessen des Kindes zu dienen. Das Kindeswohl steht im Mittelpunkt. Ihrem Kind soll die Bindung zu beiden Eltern erhalten bleiben. Dem Wohl des Kindes entspricht grundsätzlich der regelmäßige Umgangskontakt mit beiden Elternteilen. So steht es auch im Gesetz. Ausnahmen sind auf wenige, begründete Einzelfälle beschränkt.

Elternkonsens als Leitmotiv

In vielen Familiengerichtsbezirken werden Sorge- und Umgangsverfahren in der Regel nach den Grundsätzen der Verfahrenspraxis des Elternkonsens bearbeitet. Alle Verfahrensbeteiligten – Sie, die Rechtsanwältinnen und -anwälte, das Jugendamt, das Gericht und gegebenenfalls ein Verfahrensbeistand oder Sachverständiger – sind danach gehalten, an einer sachgerechten Lösung mitzuarbeiten. Die ohnehin schwierige Atmosphäre und bestehenden Konfliktes sollen nicht durch wechselseitige Schuldzuweisungen und Vorwürfe verschärft werden. Die Schriftsätze Ihrer Anwältin / Ihres Anwalts sollen sich auf den Antrag und eine kurze Darstellung des Sachverhalts beschränken.

Gemeinsam eine gute Lösung erarbeiten

Das Familiengericht wird zeitnah, jedenfalls innerhalb eines Monats nach Antragstellung, einen Erörterungstermin anberaumen. In dem Gerichtstermin haben Sie ausreichend Gelegenheit, die für Sie wesentlichen Aspekte und Vorschläge, Wünsche und Bedenken vor-

zubringen. Beim Gerichtstermin wird auch das Jugendamt vertreten sein. Es wird erwartet, dass Sie bereits vor dem gerichtlichen Verfahren, spätestens vor dem Termin, Kontakt zum Jugendamt aufnehmen. In der mündlichen Verhandlung sollen Sie dann gemeinsam mit Ihren Rechtsanwältinnen und -anwälten, dem Jugendamt und dem Gericht eine gute Lösung für Ihr Kind erarbeiten, hinter der Sie selbst stehen und die in Ihrer konkreten Lebenssituation praktikabel ist.

Sollten Sie trotzdem keine Einigung erzielen können, wird das Gericht Sie an eine (psychologische) Beratungsstelle verweisen. Die Fachkräfte in der Beratungsstelle werden Sie dabei unterstützen, bis zum nächsten Gerichtstermin eine tragfähige und praktikable Regelung zum Umgangs- beziehungsweise Sorgerecht zu finden.

Das Gericht kann dem Kind für das Verfahren einen Verfahrensbeistand (sogenannter Anwalt des Kindes) beordnen. Der Verfahrensbeistand wird mit dem Kind und mit Ihnen als Eltern Gespräche führen, um im Verfahren die Interessen und den Willen des Kindes darzustellen.

In sehr konfliktgeladenen Auseinandersetzungen gibt es zum Wohl und Schutz des Kindes auch die Möglichkeit begleiteter Übergaben beim Umgang und/oder begleiteter Umgangskontakte.